

Erik Hahn

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

Aktuelle Ausgabe

Allg. Schuldrecht

BGB

Schuldrecht AT leicht gemacht

**Allgemeiner Teil des Schuldrechts:
Eine Einführung für Studierende
an Universitäten und Hochschulen**

2. Auflage



Ihr Plus: 31 Übersichten
12 Prüfschemata

leicht gemacht®

Die prägnanten, verständlichen Lehrbücher der
leicht gemacht® SERIEN
mit Beispielfällen, Übersichten und Leitsätzen

Unsere *leicht gemacht*® SERIEN haben Generationen von Studierenden erfolgreich in die verschiedenen Themenbereiche eingeführt.

- ▶ Die GELBE SERIE erläutert Inhalte aus der Rechtswissenschaft
- ▶ Die BLAUE SERIE vermittelt Themen der Bereiche Steuer und Rechnungswesen

Die Lehrbücher sind so angelegt, dass Vorkenntnisse nicht erforderlich und nach dem Durcharbeiten des Textes die wichtigen Grundlagen vermittelt sind. Sie eignen sich als Einstieg, aber auch zur Wiederholung vor Prüfungen.

Unsere Lehrbücher wenden sich an Studierende der Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien, aber auch an Teilnehmer der berufsbezogenen Ausbildungen. Die Bücher der *leicht gemacht*® SERIEN vermitteln ebenso jedem Interessierten auf verständliche und kurzweilige Weise die Grundlagen von Steuer, Rechnungswesen und Rechtswissenschaft.

Die *leicht gemacht*® SERIEN erscheinen im



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

GELBE SERIE *leicht gemacht*[®]

Herausgeber:

Professor Dr. Bernd-Rüdiger Kern

Richter am AG Dr. Peter-Helge Hauptmann

Schuldrecht AT

leicht gemacht

Allgemeiner Teil des Schuldrechts:

Eine Einführung für Studierende an Universitäten
und Hochschulen

2., überarbeitete Auflage

von

Professor Dr. Erik Hahn

Hochschule Zittau/Görlitz



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:
www.leicht-gemacht.de

Autoren und Verlag freuen sich über Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch
wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt
Gestaltung: M. Haas, www.haas-satz.berlin; J. Ramminger
Druck & Verarbeitung: Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg
leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2017 Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Inhalt

I. Das Schuldverhältnis

Lektion 1: Vorab	5
Lektion 2: Grundprinzipien	13
Lektion 3: Die Entstehung von Schuldverhältnissen	26
Lektion 4: Inhalt der Schuldverhältnisse	39
Lektion 5: Leistung durch Dritte und Personenmehrheit	46
Lektion 6: Bestimmtheit und Veränderbarkeit der Leistungspflichten	55

II. Erfüllung und Erfüllungssurrogate

Lektion 7: Erfüllung, Erfüllung statt und erfüllungshalber	64
Lektion 8: Weitere Erfüllungssurrogate	70

III. Leistungsstörungen

Lektion 9: Grundlagen/Verantwortlichkeit des Schuldners	80
Lektion 10: Unmöglichkeit	92
Lektion 11: Verzug und Störung der Geschäftsgrundlage	106
Lektion 12: Vertragsstrafe und Schadensersatz	122

IV. Einbeziehung Dritter

Lektion 13: Außenwirkung des Schuldverhältnisses	136
Lektion 14: Auswechslung der Beteiligten.	146

V. Beendigung von Schuldverhältnissen bzw. Leistungspflichten

Lektion 15: Beendigung ohne Leistung durch Vertrag.	155
Lektion 16: Beendigung durch einseitige Gestaltungserklärung . . .	161

Sachregister.	171
-----------------------	-----

Übersichten * Prüfschemata

Übersicht 1	Schuldverhältnis im engeren und weiteren Sinne	11
Übersicht 2	Schuld und Haftung	25
Übersicht 3	Vertragsfreiheit	27
Übersicht 4	Funktionen von § 242 BGB	31
Übersicht 5	Arten gesetzlicher Schuldverhältnisse	32
Übersicht 6	Die wichtigsten gesetzlichen Schuldverhältnisse	38
Übersicht 7	Holschuld, Schickschuld, Bringschuld	41
Übersicht 8	Gefahrtragung	42
Übersicht 9	Leistung unter Beteiligung weiterer Personen	48
Übersicht 10	Schuldnermehrheit	49
Übersicht 11	Gläubigermehrheit	54
Übersicht 12	Stückschuld / Gattungsschuld	58
Übersicht 13	Grundlagen für Aufrechnungsverbote	71
Übersicht 14	Funktionen der Aufrechnung	75
Übersicht 15	Erfüllung und Surrogate	78
Übersicht 16	Primärpflichten	82
Übersicht 17	Störungen des Schuldverhältnisses	83
Übersicht 18	Verschuldensfähigkeit	88
Übersicht 19	Unmöglichkeit (Leistungerschwerungen)	96
Übersicht 20	Unmöglichkeit (Leistungshindernisse)	97
Übersicht 21	Folgen der Unmöglichkeit	104
Übersicht 22	Voraussetzungen des Annahmeverzugs	116
Übersicht 23	Wichtigste Folgen des Annahmeverzugs	116
Übersicht 24	Haftungsausfüllung und Haftungsbegründung	129
Übersicht 25	Schadensersatz nach §§ 280 ff. BGB	129
Übersicht 26	Vermögensschaden / absolutes Rechtsgut	131
Übersicht 27	Vertrag zugunsten Dritter	138
Übersicht 28	Echter und unechter Vertrag zugunsten Dritter	139
Übersicht 29	Auswirkungen der Abtretung auf die Forderung	150
Übersicht 30	Rücktritt am Beispiel Kaufvertrag	164
Übersicht 31	Folgen des Rücktritts	166
Prüfschema 1	Aufrechnung	72
Prüfschema 2	Schadensersatzanspruch bei Pflichtverletzung	84
Prüfschema 3	Einstehenmüssen für fremdes Verschulden	90
Prüfschema 4	Schadensersatz bei nachträglicher Unmöglichkeit	98
Prüfschema 5	Schadensersatz bei anfänglichem Leistungshindernis	100
Prüfschema 6	Herausgabe des stellvertretenden commodums	103
Prüfschema 7	Schadensersatz bei Schuldnerverzug	109
Prüfschema 8	Möglichkeiten des Gläubigers bei Schuldnerverzug	112
Prüfschema 9	Wegfall der Geschäftsgrundlage	121
Prüfschema 10	Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	142
Prüfschema 11	Drittschadensliquidation	144
Prüfschema 12	Wirksamkeit der Abtretung	148

I. Das Schuldverhältnis

Lektion 1: Vorab

Standort im BGB

Das Allgemeine Schuldrecht befindet sich im zweiten Buch des BGB und steht dort im ersten bis siebenten Abschnitt. Es umfasst die §§ 241 – 432. Der achte Abschnitt enthält den Besonderen Teil des Schuldrechts (§§ 433 – 853) der die einzelnen Schuldverhältnisse regelt. Wie andere Gesetze nutzt auch das BGB die **Klammertechnik**. Danach werden Regeln, die für mehrere Bereiche gelten, als Block vorangestellt. Man spricht davon, dass sie vor die Klammer gezogen werden. Auf diese Weise verzichtet der Gesetzgeber darauf, allgemeingültige Regeln für die Entstehung, die Veränderung und den Untergang von Schuldverhältnissen für jeden Einzelfall gesondert und damit mehrfach zu formulieren.

Das Klammersystem findet sich auch innerhalb des Allgemeinen Schuldrechts wieder. Der erste Abschnitt mit dem Titel „Inhalt der Schuldverhältnisse“ (§§ 241 – 304) enthält Regeln, die für Schuldverhältnisse schlechthin gelten. Der zweite und dritte Abschnitt gelten dagegen nur als Allgemeiner Teil für Schuldverhältnisse aus Verträgen. Die Abschnitte vier (Erlöschen der Schuldverhältnisse), fünf (Übertragung einer Forderung), sechs (Schuldübernahme) und sieben (Mehrheit von Schuldern und Gläubigern) gelten wiederum für alle Schuldverhältnisse.

Außer als Klammer dienen die Normen des Allgemeinen Schuldrechts vielfach als **Auffangtatbestände**. Das heißt, sie kommen immer dann zur Anwendung, wenn der Besondere Teil zu einer bestimmten Frage keine Regelung enthält. Sie müssen daher immer zuerst im Abschnitt des Besonderen Schuldrechts schauen, ob dieser eine Spezialregelung enthält. Nur wenn das nicht der Fall ist, dürfen Sie auf die Regeln des Allgemeinen Teils zurückgreifen. Es gilt der Grundsatz: Eine speziellere Regel des Besonderen Teils verdrängt die allgemeine Regel aus dem Allgemeinen Teil (**lex specialis derogat legi generali**).

Wenn Sie mit der Lektüre dieses **leicht gemacht**[®]-Buchs fortfahren, sollten Sie eine möglichst aktuelle Textausgabe des BGB zur Hand haben.

Diese finden Sie auch kostenlos im Internet unter „www.gesetze-im-internet.de“. Das ist wichtig, denn nur wenn Sie die angesprochenen Normen **immer gleich nachlesen**, werden Sie sich ihren Inhalt und Standort im BGB dauerhaft einprägen können.

Auch wenn das Buch den Titel „Schuldrecht AT“ trägt, werden Sie nicht umhinkommen, einen Blick in die anderen Abschnitte des BGB zu werfen. Der **Allgemeine Teil** ist, wie das Operationsbesteck des Arztes, das Handwerkszeug zur Bearbeitung eines schuldrechtlichen Falls. So wie aber auch ein Medizinstudent einen Menschen sehen muss, um die Wirkungsweise des Skalpells zu verstehen, müssen Sie sich an den notwendigen Stellen auch mit einigen Inhalten des **Besonderen Schuldrechts** vertraut machen. Sie können so von Anfang an aktiv mit der Klammertechnik des BGB arbeiten.

Durch das gesamte Buch wird Sie **Jan** mit seiner Familie und seinen Freunden begleiten. Anhand kleiner Fälle, die in den unterschiedlichsten Bereichen von Jans Leben spielen, werden Sie kennenlernen, auf welche vielfältige Art und Weise Personen in ihrem alltäglichen Leben mit dem Allgemeinen Schuldrecht konfrontiert werden. Aber bitte lesen die kleinen Geschichten mit einem Augenzwinkern, sie sind z.T. natürlich zur Verdeutlichung der Probleme etwas überspitzt. Und los geht es!

Fall 1

Jan verkauft seinen MP3-Player für 80 € an Sabine. Unmittelbar im Anschluss daran werden Gerät und Geld übergeben. Was geschieht mit den Ansprüchen aus dem Kaufvertrag?

Um herauszufinden, wie sich die wechselseitige Übergabe von MP3-Player und Geld auf die Ansprüche aus dem Kaufvertrag im **Fall 1** ausgewirkt hat, lohnt es sich zunächst im Besonderen Teil des Schuldrechts nachzusehen. In den §§ 433 – 480 BGB finden sich die Regeln zum Kauf- und Tauschvertrag. Diese stehen übrigens zusammen, da es sich bei dem Kaufvertrag letztlich nur um einen Sonderfall des Tauschvertrags handelt, bei dem eine der Tauschleistungen immer Geld ist. Wenn Sie nun in § 433 BGB schauen, werden Sie etwas zu den typischen Pflichten des Kaufvertrags lesen. Genannt sind Übergabe- und Übereignungspflicht, Kaufpreiszahlungs- und Abnahmeverpflichtung. Zur Frage, was geschieht, wenn diese Leistungen erbracht werden, finden Sie dort jedoch nichts. Das gilt auch für die nachfolgenden Paragraphen. Da der Besondere

Teil keine Information zum Schicksal der Ansprüche bereit hält, dürfen Sie nun in den **Allgemeinen Teil des Schuldrechts** schauen. Dort finden sich im vierten Abschnitt in den §§ 362 – 371 BGB Regeln zur Erfüllung. Einschlägig ist hier § 362 I BGB. Danach erlischt das Schuldverhältnis, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Sie haben gesehen, wie die Klammertechnik funktioniert. Versuchen Sie zu Übungszwecken, dieselben Schritte noch einmal nachzuvollziehen. Dazu können Sie selbständig die Frage beantworten, was geschieht, wenn Jan Sabine den MP3-Player geschenkt und daraufhin übergeben hat.

Fall 2

Viktor hat eine Wohnung an seinen langjährigen Freund Jan vermietet. Nachdem sich Viktors Freundin Claudia von ihm getrennt hat und zu Jan gezogen ist, hat sich das Verhältnis erheblich abgekühlt. Viktor fragt sich, wie er Jan schnellstmöglich loswerden kann. Welche Regeln des BGB sind maßgeblich?

Zunächst haben Sie sicher sofort erkannt, dass es sich vorliegend um ein Mietverhältnis handelt. Dieses zählt zu den sogenannten **Dauerschuldverhältnissen**, da es auf eine gewisse **Zeitspanne** angelegt ist und sich nicht im einmaligen Austausch von Leistung und Gegenleistung (**dauerhafter Leistungsaustausch**) erschöpft. Um es zu beenden, ist die Kündigung das richtige Mittel. Das können Sie schon aus § 314 I S. 1 BGB erkennen. Doch Vorsicht, der § 314 BGB steht im **Allgemeinen Teil des Schuldrechts**!

Sie müssen also wieder vorab prüfen, ob die im **Besonderen Teil** zu findenden Paragraphen des Mietrechts eine Spezialregel enthalten. Das ist mit § 543 BGB auch tatsächlich der Fall. Dieser enthält die Voraussetzungen, unter denen die Parteien eines Mietvertrags die umgehende Auflösung des Vertrags erreichen können. Danach ist es erforderlich, dass dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller **Umstände des Einzelfalls** die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Für die Wohnraummiete wird § 543 BGB durch § 569 BGB um weitere Voraussetzungen ergänzt. Beide schließen die Anwendung des allgemeinen § 314 I BGB aus, soweit sich die Regelungsbereiche der Vorschriften decken. Die Auffangwirkung der allgemeinen Norm kommt dann nicht zum Tragen. Jan aus **Fall 2** müsste also die Voraussetzungen der §§ 543, 569 BGB erfüllen.